

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland**

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von  
Wiesbaden, 1887**

No. 13. Schreiben des Herzogs von Alba an Frl. Maria, betr.  
Münzangelegenheiten, Brüssel, 27. März 1572.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5226**

lasste die burgundische Regierung sehr bald zu Repressiv-Massregeln.

So von allen Seiten gedrängt, wanderte die damalige zu geringe Münze, die bei nachhafter Strafe niemand mehr ausgeben oder annehmen durfte und die konfisciert wurde, wo man sie fand, wohl zumeist wieder in den Schmelztigel und daher kommt es ohne Zweifel, dass manche grosse und kleine Münzsorten, die zu jener Zeit im Ueberfluss vorhanden waren, jetzt nur noch als grosse Seltenheit existieren oder ganz verschwunden sind.

Auch die Münzen des Frls. Maria litten unter der allgemeinen Not. Aus dem Reiche durch die letzten Münzedikte gänzlich verbannt, fanden sie vielleicht auch in den burgundischen Niederlanden keine willige Annahme. Maria scheint sich deshalb wieder an den Herzog von Alba gewandt und um Rat event. auch um Erlaubnis gebeten zu haben, künftig ihre Münzen auf einer Seite mit dem Wappen und Titel ihres Lehns Herrn, des Königs von Spanien versehen zu dürfen. Auch zur Prägung ihrer Gemeinthalen zu 30 Stübern muss sie die Ermächtigung nachgesucht haben. Es erfolgte darauf folgende Entscheidung:

**No. 13. Schreiben des Herzogs von Alba an Frl. Maria, betr. Münzangelegenheiten, Brüssel, 27. März 1572.**

(Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg.)

„Wir haben Euer Schreiben vom 3ten d Monats durch Euern abgeordneten Rath, den L. Berthold Grons (P) zu unsern Händen empfangen vnd den Inhalt desselben vnd was ermelter Licentiat vns mündlich vorgetragen hat, dahin verstanden, Diweil zwischen den Stenden des hl. Röm. Reichs vnd diesen niederburgundischen Erblanden vnserer befohlenen verwaltung, der münzen halb strit vnd Irrunge fürgefallen, daß wir derowegen Euch sicher maß und ordnung geben wollten, weß Jr Euch in Eurer Herrschaften von wegen noturfftiger münz zu verhalten?

Daruff sollen wir Euch gnedige Wolmaynung nicht bergen, daß nachdem wir mit dieser Landen angehörigen vnderthanen höchsten schaden vnd nachtheil vorlengst befunden, wie das die außländisch geringe, ja auch gänzlich verboten falschen munzen

hauffenweis eingebracht vnd alda vermittelt der großen gewerbe vnd handtirung der Kauffmanschafft, In sonderheit aber bei dem gemainen, vnwissenden Man für gab vnd gangbar ausgegeben, die guten Landmuntzen vffgewechselt, volgends außßerhalb Landes verfuert vnd daselbst wiederumben in böse gar verwerfliche Muntze, wie obgedacht, beschwert vnd verendort, das wir lezlich zu würglicher Abstellung solchen allgemeinen Landschadens notringlich verursacht worden, so woll des Reichs als andre außländische muntzsorten durchaus zu verbieten, vnd vns des hl. Reichs fürgenannte Münzordnung so lange zu verhalten vnd zu entschlagen, biß das wir augenscheinlich vermerketen, das die bösen muntzen hin vnd wieder im Reich abgestellt vnd angeruerter Münzordnung mit durchgehender Gleichhait nachgesetzt vnd gelebet werde.

Daraus dan hauptsechlich erfolgt, das samentliche Reichsstende vnd neben denselbigen auch Insonderhait die Stende des Westphalischen Craiß dahin geschlossen, ehgemelte Münzordnung zu vnderhalten, vnangesehen, das dieser Burgündische Craiß sich derselbigen noch zur zeit nicht submittiret, also das lezlich auf jüngst gehaltenen Deputations tag zu frankfurt die Röm. Key. Mayt, vnser allergnedigster Herr von gemainen Reichsstenden in aller vnderthenigkeit ersuchet vnd gebetten worden, die Kön. Mayt. zu Hispanien, vnsern auch gnedigsten Herrn, vnd derselben Burgündische Regierung dahin zu vermogen, damit sie angeruerte Reichsmuntzordnung auch folgten, dabei es bis anhero verplieben.

Wan wir nun aus obgemelten Euerm schreiben vnd ernants Licenciaten Grons (?) übergebenen schriftlichen Bericht so viel vermerken, das Jr nicht vngenaigt, dieser Niederlanden bisher gebrauchte Münzordnung in Schrodt vnd Korn der gulden vnd silbern muntzen eben gleichmessig nachzufolgen, Jedoch das Euch ein besonderer thaler von 30 stiebern vnd sonst andere kleine landtmuntz vnder Jr Kön. Mayt. schild vnd tittul zu schlagen gestattet wurde, haben wir sollich Euer ansuchen, wie billig, in fernere Beratschlagung gezogen also, das in diesem fürnemblich nachfolgende zwey bedenken fürgefallen.

Als nemblich für das Erste, Nachdem die Röm. Key. May.

vff vorgedachter gemainer Reichsstende ansuchen sich gnedigst erbotten, dies Land zu gleichmessigen verstand der Reichsmuntzordnung zu vermögen, vnd wir dan verstehen, wie das der Key. Mayt. Gesanthen albereit zwischen wegen (unterweges) sein sollen, sich deshalben hierher zu vns vmb fernerer communication willen zu verfügen, das zu verhuetung weiter vnwillighait vnd vnrichtikheit vil rhatsamer, izt gedachter Key. Mayt. Gesanthen Werbung neben den mitteln, so Sy vngezweiffelt zu eintrechtiger vergleichung fürsclagen werden, guetlich zu erwarten, woder das (weil) mittler weil ainiche, vileicht hernach verenderliche anordnung des muntzens, Insonderheit aber dergestalt, wie jezund durch Euch gebetten worden, angericht solte werden.

Dan für das andere, Ob Ir gleich vngeachtet dieser orts tragenden Lehnespflicht, In betrachtung, das Eure Herrschaften dem westphalischen Craiß etwas naheder, wo diesen Niederlanden, gelegen, Euch der Reichs angestellten Muntzordnung bis vff vorstehende verglaichung gebrauchen woltet,

So ist doch vnder anderen nachtheiligen weiterungen auch zuvorderst das zu besorgen, da (wenn) Ir mehrberuerte Rchs Muntz ordnung vnd derowegen ergangenen Abschieden in muntz Probiren vnd andern Punkten nicht durchaus gleichmessig verfahren, oder aber das sich Eure Muntzmester vmb ired eigenen nutzen willen, in dem geringsten vergessen oder vergraiffen wurden, das der Keyßerl. fiscal am Cammergericht sich desselbigen antragen, die sach daselbst Recht hengig machen vnd also vermaintlich vnderstehen sollte wöllen, Eure Jeurische Herrschaften (die vermöge des Erbvertrags zwischen dem heil. Reich vnd diesen Landen vffgericht, kainer frembden Jurisdiction vnderworffen) solllicher Freiheit vnd Exemption zu Euerm vnd Eurer Herrschaften vnd derselben vnderthanen höchsten schaden vnd nachthail zu entsagen vnd zu priviren.

Derhalben vnd dieweil wir vnserthailig es vngern sehen, noch vilweniger dasjenige wissentlich gestatten wolten, dadurch Ir vnd Eure Herrlichkeiten an Iren wol vnd langhergebrachten Freiheiten vnd gerechtigkeiten vernachthailt. So ist vnser wolmainend rhatsamb bedenken vnd gnediges vermanen, Ir wöllet von wegen Euer vnd Eurerer

Herrschaften aignes bestes, das munzen noch für eine Zeit lang oder aber zum wenigsten so lange einstellen, biß das wir höchstvermelter Key. Mayt Gesanthen Werbung vnd was weiter daruff wirdt erfolgen, vernommen, damit wir volgendes deßfals desto besser durchgehende glaiche anordnung des munzens in diesen Niederlanden zu werckh richten vnd Euch volgendes vff den fall verhäischer noturfft fernere verlerung (Belehrung) vnd vnderricht thuen mögen, weß Jr Euch münzens halber zu verhalten."

Durch den Inhalt des vorstehenden deutlichen, sehr bemerkenswerten Briefes des Herzogs von Alba und durch den einem **Gebot** sehr ähnlich sehenden Rat desselben, das Münzen wenigstens eine Zeit lang **ganz einzustellen**, liess sich Frl. Maria nun aber eben so wenig abhalten, weiter zu münzen, als durch das Interdikt von Seiten des Reichs; denn noch im Sommer desselben Jahres 1572 erschien ihr erster Thaler mit dem jeverschen und oldenburgischen Wappen, ein Gemeinthaler zu 30 Stübern, obgleich dessen Prägung ihr in vorstehendem Schreiben einstweilen zu unterlassen anempfohlen war.

Wir dürfen übrigens nicht vergessen, dass in diese Zeit auch schon die Korrespondenz des Fräuleins mit dem Herzog in Betr. **der jever'schen Erbschaftsfrage** fällt, weshalb es immerhin möglich sein könnte, dass Frl. Maria sich über die Prägung des genannten Thalers **gelegentlich** mit dem Herzog verständigt hätte, zumal der Thaler zu der beregten Angelegenheit durch sein Gepräge in Beziehung steht, wie bei dessen Beschreibung nachzuweisen versucht wurde.

Der Unwille, welcher über das oft gerügte, mit der Rechtsmünzordnung nicht in Uebereinstimmung zu bringende jeversche Münzwesen im westfälischen Kreise vorhanden war, erhielt neue Nahrung durch folgendes Schreiben:

No. 14. Schreiben des niedersächsischen Kreises an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, Braunschweig, 5. Nov. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

— — — „Wir mögen E. E. freundlich nicht verhalten, das zu folge des auffgerichts Reichs vnd Kreiß Muntz